

Bericht des Gemeinderats zum Anzug Karl Ettlín und Kons. betreffend Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen

Kurzfassung:

Die Markierung von Fussgängerstreifen ist an eine ganze Reihe von Kriterien geknüpft, da ein Fussgängerstreifen nicht automatisch mehr Sicherheit beim Überqueren der Strasse bieten kann. Er regelt nur das Vortrittsrecht. Gerade bei Fussgängerstreifen geschehen leider immer noch erschreckend viele Unfälle. Damit die Sicherheit für die Fussgängerinnen und Fussgänger gewährleistet werden kann, müssen deshalb verschiedene Faktoren zwingend erfüllt werden (Sichtweiten, Abstände, Fussgängergruppen, Fahrzeuggruppen etc.). In Tempo-30-Zonen sollten gar gemäss Verordnung grundsätzlich keine Fussgängerstreifen markiert werden. Nur in wenigen Ausnahmefällen - "bei besonderen Vortrittsbedürfnissen für Fussgänger" - ist dies erlaubt.

Gemeinsam mit Vertretern der Beratungsstelle für Unfallverhütung und der Kantonspolizei wurden in Riehen alle diese speziellen Situationen überprüft, insbesondere bei Schulen und Heimen. Bei keiner Örtlichkeit konnte aber ein Fussgängerstreifen empfohlen werden. Vielmehr wurden Vorschläge dahingehend gemacht, dass der Strassencharakter durch Verengungen, Rechtsvortrittmarkierungen und wechselseitiges Parkieren zu langsamerer Fahrweise führt. Die Sicherheit für die Fussgängerinnen und Fussgänger hängt nämlich primär und vor allem von der langsamen Fahrweise der Autofahrenden ab. Der Anhalteweg verlängert sich bekanntlich potenziell mit der Geschwindigkeit.

Der Gemeinderat beantragt, den Anzug **abzuschreiben**.

Politikbereich: Verkehr und Versorgung

Auskünfte erteilen: Marcel Schweizer
 Gemeinderat
 Tel. 061 643 02 60

 Philipp Wälchli
 Verkehrsingenieur
 Tel. 061 646 82 72

März 2006



Seite 2 **1. Anzug**

An seiner Sitzung vom 26. Mai 2004 hat der Einwohnerrat den nachfolgenden Anzug Karl Ettlín und Kons. betreffend Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen an den Gemeinderat überwiesen.

Wortlaut:

„Die Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR-Nr. 741.213.3) vom 28. September 2001 schreibt unter:

Art. 4 Verkehrsrechtliche Massnahmen

¹Eine vom Rechtsvortritt abweichende Regelung durch Signale ist nur zulässig, wenn die Verkehrssicherheit es erfordert.

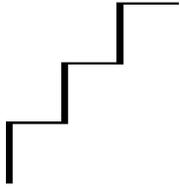
²Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig.
In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.

Die geltende Verordnung erlaubt also gemäss Art. 4 Abs. 2 in besonderen Fällen die Anordnung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen.

Die unterzeichneten Anzugstellerinnen und Anzugsteller ersuchen den Gemeinderat zu prüfen und zu berichten, ob er bereit ist, dass z.B. an folgenden kritischen Stellen Fussgängerstreifen angebracht werden:

- Kindergärten
- Schulen
- Heimen
- Musikschule (Rössligasse)
- Schmiedgasse (Höhe Webergässchen)
- Bahnhofstrasse (Höhe Frühmesswegli)"

sig.	Daniel Albietz	Michael Martig
	Rita Altermatt Hädener	Peter Nussberger
	Markus Bittel	Andrea Pollheimer
	Hans-Ruedi Brenner	Jürg Sollberger
	Rolf Brüderlin	Karin Sutter-Somm
	Roland Engeler-Ohnemus	Matthias Schmutz
	Karl Ettlín	Thomas Strahm
	Marianne Hazenkamp-von Arx	Ursula Stucki
	Marlies Jenni-Egger	Heinrich Ueberwasser
	Roland Lötscher	Guido Vogel
	Hans Rudolf Lüthi	



2. Bericht des Gemeinderats

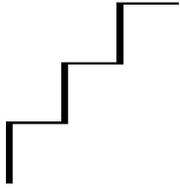
Bezüglich der Anordnung von Fussgängerstreifen lässt sich die Gemeindeverwaltung von der schweizweit tätigen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) beraten. Dieses Beratungsangebot wurde auch für die Prüfung der Anordnung von Fussgängerstreifen in den Tempo-30-Zonen in Anspruch genommen.

Die bfu schreibt in ihrem Flugblatt: "Fussgängerstreifen sollen nur dann realisiert werden, wenn daraus tatsächlich eine Erhöhung der Sicherheit resultiert ...". Ein Fussgängerstreifen kann unbestrittenermassen keinen physischen Schutz bieten, er regelt lediglich den Vortritt zwischen Fussgängerinnen und Fussgängern sowie dem Motorfahrzeugverkehr. Die Statistik zeigt, dass leider gerade bei Fussgängerstreifen heute erschreckend viele Unfälle zu verzeichnen sind. Für die Markierung von Fussgängerstreifen sind deshalb zwingend eine ganze Reihe von für die Sicherheit des querenden Fussgängers entscheidenden Faktoren zu berücksichtigen. So ist neben der Anhaltebereitschaft der Fahrzeuglenkenden auch die Erkennbarkeit der Querungsstelle wichtig. Die dazu notwendigen technischen Sichtweiten sind abhängig von der Geschwindigkeit und dem Verzögerungsverhalten der Motorfahrzeuge sowie der Räumgeschwindigkeit der Fussgängerinnen und Fussgänger. Weitere wesentliche Beurteilungskriterien für die Anordnung eines Fussgängerstreifens sind die Fussgängerinnen-/Fussgänger- und Fahrzeugfrequenzen.

- Die Fussgängerinnen- und Fussgängerfrequenz muss über den Tag gesehen genügend hoch sein, damit sich vor allem ortsunkundige Lenkerinnen und Lenker nicht daran gewöhnen, dass ein Fussgängerstreifen selten benützt wird.
- Die Fahrzeugmengen müssen ebenfalls genügend hoch sein. Andernfalls beansprucht die Fussgängerin/der Fussgänger den Streifen nicht bzw. überquert neben diesem die Fahrbahn, auch wenn nur geringe Umwege notwendig wären.

In Tempo-30-Zonen sind diese beiden Kriterien infolge der vergleichsweise niedrigen Fahrzeug- und Fussgängerinnen-/Fussgängerfrequenzen selten gegeben. Gemäss der Verordnung über die Tempo-30-Zonen sollen deshalb wenn möglich keine Fussgängerstreifen markiert werden, da diese den Charakter der Strasse aufwerten und der Motorfahrzeuglenkende zu schnellerem Fahren verleitet wird. Der Gesetzestext besagt, dass Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen grundsätzlich unzulässig sind, es aber Ausnahmen geben kann. Die Ausnahme wird wie folgt definiert: "..... wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen".

In der Gemeinde Riehen wurden die Kindergärten, Schulen und Heime in Bezug auf diese "besonderen Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger" überprüft. Das Resultat zeigt, dass in den Tempo-30-Zonen keine solchen "besonderen Vortrittsbedürfnisse" eruierbar sind, welche durch die Markierung eines Fussgängerstreifens sicherer gestaltet werden könnten. Beim übergeordneten Strassennetz (V40 km/h- und V50 km/h-Strassen) sind die Fussgängerstreifen an den besagten Stellen bereits vorhanden.



Anlässlich eines Rundgangs durch die Gemeinde mit Vertretern der bfu und der Kantonspolizei wurden neben den Kindergärten, Schulen und Heimen auch die im Anzug aufgeführten Örtlichkeiten geprüft.

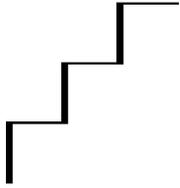
- Musikschule (Rössligasse): Der Zugang zur Musikschule befindet sich unmittelbar in der Verzweigung Rössligasse/Oberdorfstrasse. Hier sind nicht nur die Kriterien für einen Fussgängerstreifen nicht erfüllt, auch eine sinnvolle Anordnung ist unmöglich. In diesem Fall werden wie in vielen anderen Situationen Trottoirnasen und partielle Strassenverengungen empfohlen. Dies dient der besseren Übersichtlichkeit für Fussgängerinnen und Fussgänger wie auch zur Verkehrsberuhigung.
- Schmiedgasse (Höhe Webergässchen): Die Schmiedgasse wird im Bereich des Webergässchens/Wettsteinstrasse von vielen Fussgängerinnen und Fussgängern in einem breiten Bereich überquert. Die Schmiedgasse sollte daher möglichst von der Wendelinsgasse bis zur Baselstrasse in eine Begegnungszone umgewandelt werden (wird von der Verwaltung geplant). Auch aus Sicht der bfu sollte keinesfalls ein Fussgängerstreifen angeordnet werden.
- Bahnhofstrasse (Höhe Frühmesswegli): Die Bahnhofstrasse befindet sich ebenfalls in der Tempo-30-Zone. Auch hier wird dringend empfohlen, keinen zusätzlichen Fussgängerstreifen zu den beiden bereits bestehenden zu markieren.

Zu diesen Strassen wurden noch eine ganze Reihe weiterer Strassen bezüglich der Querungssicherheit geprüft. Bei keiner konnte aber aus obigen Begründungen ein Fussgängerstreifen empfohlen werden:

- Wendelinsgasse, Höhe Spitalweg
- Schützengasse, Höhe Haus zum Wendelin
- Steingrubenweg, im Bereich Schulhaus Hinter Gärten
- Böttigerstrasse, Höhe Reiterstatue / Eingang Wenkenpark
- Keltenweg, Höhe Langenlängeweg

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass die Sicherheit auf den Schulwegen und generell auf den Riehener Strassen gewährleistet ist. Er ist deshalb bestrebt, dass durch entsprechende gestalterische und polizeiliche Massnahmen in allen Strassen von Riehen die signalisierten Geschwindigkeitslimiten eingehalten werden. Im Rahmen der Nachkontrolle der Tempo-30-Zonen wurde bei einigen Strassen festgestellt, dass die Höchstgeschwindigkeit von V30 zu wenig beachtet wird. In diesen Fällen werden weitere verkehrsberuhigende Massnahmen (wechselseitiges Parkieren, Markierungen etc.) umgesetzt. Ziel ist, dass die signalisierte Geschwindigkeit auf allen Strassen von Riehen eingehalten wird.

Der Einfluss der Fahrgeschwindigkeit der Motorfahrzeuge ist nämlich bei Unfällen mit Personenschäden entscheidend. Mit höherer Geschwindigkeit verlängert sich der Anhalteweg potenziell und dadurch die Unfallfolgen. Wenn bei 30 km/h ein Fahrzeug mit dem errechneten



Seite 5

ten Anhalteweg bereits steht, hat ein Fahrzeug mit Tempo 50 noch die volle Geschwindigkeit.

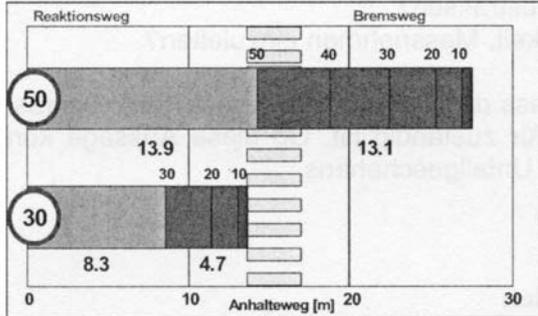


Abb. 1: Anhalteweg - Abbau der Geschwindigkeit auf trockener Strasse

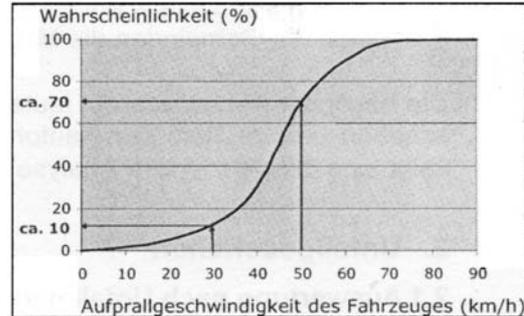


Abb. 2: Wahrscheinlichkeit, als Fussgänger getötet zu werden

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, den Anzug **abzuschreiben**.

7. März 2006

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Willi Fischer

Andreas Schuppli